

Ney Immobilienservice GmbH

Ihre innovative, zuverlässige und kompetente Immobilien- und Hausverwaltung auf der Insel

Viktoriastraße 12 • 26548 Norderney
 Telefon: (0) 49 32 / 927 940 • Fax: (0) 49 32 / 927 942
 E-Mail: info@hausverwaltung-norderney.com
 www.hausverwaltung-norderney.com



HEUTE

Das Badehaus hat von 9.30 bis 21.30 Uhr geöffnet. Das Familien-Thalassobad hat von 9.30 bis 18 Uhr geöffnet.

Der Spielpark Kap Hoorn am Gondelteich hat ab 11 Uhr geöffnet.

Eine Veranstaltung von Norderneyer Klimatherapeuten mit dem Titel „Prima Klimat – Vom Badehaus zum Meer“ startet um 11.30 Uhr am Badehaus.

Der Teekreis beginnt um 15 Uhr im Haus der Insel (Stadtsaal).

Der Bülcherbasar beginnt um 15 Uhr im Haus der Insel.

Der Jugendchor der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde probt ab 18 Uhr im Gemeindehaus an der Gartenstraße.

Die Gruppe Pflegende Angehörige trifft sich um 20 Uhr im Martin-Luther-Haus. Schwester Heike Grohne referiert über das Thema „Beratung zur Einstufung in die Pflegestufe“. Interessierte sind willkommen.

KONTAKT

Julia Engel
 (04932) 369 69 14

Zweifel an Schuld: Blatt wendet sich

LANDGERICHT Brand im Norderneyer Internet-Café: Angeklagter Betreiber nun doch freigesprochen

Allerdings gibt es immer noch viele offene Fragen. Auch die Brandursache ist nach wie vor ungeklärt.

AURICH/NORDERNEY/MARI – Seit fast elf Monaten saß der ehemalige Betreiber eines Norderneyer Internet-Cafés in Untersuchungshaft. Mehr als sechs Jahre Gefängnis wären noch hinzugekommen, wenn das erste Urteil des Landgerichts Aurich wegen besonders schwerer Brandstiftung bestätigt worden wäre. Aber seit gestern ist der 29-jährige Emdener ein freier Mann. Im zweiten Durchgang sprach ihn das Landgericht Aurich frei.

Nach dem zweiten Indizienprozess, der nach der Aufhebung des ersten Urteils durch den Bundesgerichtshof notwendig geworden war, sind viele Fragen beantwortet, weil der Angeklagte diesmal sein Schweigen gebrochen hat und viele Dinge, die im ersten Prozess noch undurchsichtig waren und ihn verdächtig machten, erklären konnte. Aber es sind neue, grundsätzliche Fragen aufgetaucht, auf die es bislang noch keine Antwort gibt.

„Für uns ist immer noch unklar, wie der Brand überhaupt entstanden ist“, sagte Richter Wolfgang Gronewold. „Nach dem Anschlussprinzip muss es sich um eine Brandlegung handeln.“ Denn eine technische Ursache hatte der Brandsachverständige sicher verneinen können. Im ersten Prozess war man aufgrund von Messergebnissen davon ausgegangen, dass in der Nacht zum 3. Dezember 2009 Brandbeschleuniger in einem Kühlschrank angezündet worden war. „Die Verwendung von Brandbeschleunigern haben wir aber nicht positiv feststellen können“, sagte Richter Gronewold. Die Messergebnisse könnten durch Rückstände von verbrannten Materialien zustande gekommen sein. „Es wäre hilfreich gewesen, wenn man Proben genommen und analysiert hätte.“ Da sei am falschen Ende gespart worden, meinte der Vorsitzende.

Alibi nicht wasserdicht

Das Alibi des Angeklagten sei nicht wasserdicht gewesen, er hätte die Gaststätte, in der er sich den ganzen Abend aufhielt, durchaus verlassen können. Durch den Notausgang zu verschwinden und zurückzukehren, sei aber

mit enormem Risiko behaftet gewesen. Der Richter: „Das hätte jemandem auffallen können.“

Das Motiv, Geld von der Versicherung abkassieren zu wollen, sei ein schwaches Motiv gewesen, denn so groß wäre der Profit nicht gewesen. Auch dass der Angeklagte finanziell mit dem Rücken zur Wand gestanden habe, sei nicht zu belegen.

Gegen die Täterschaft des Angeklagten spreche auch sein Verhältnis zu dem Vermieter Ehepaar, das über dem Internet-Café wohnte. Der Qualm war in die Wohnung eingedrungen, die Flammen drohten sich durch den Holzboden zu fressen. „Sie hatten ein freundschaftliches Verhältnis zu dem Ehepaar. Der Mann war für die Gäste in ihrem Multi-Kulti-Internet-Café so was wie ein Ersatzopa. Und die Frau hat sie als sympathisch beschrieben“, fasste der Richter zusammen. Die Bewohnerin habe sogar gesagt, dem Angeklagten, der sie am Tag nach dem Brand

im Krankenhaus besuchte, sei es schlechter gegangen als ihr selbst. „Bei dieser engen Beziehung hätte es eines starken Motivs bedurft, um das Ehepaar in eine solch lebensgefährliche Situation zu bringen. Da gibt es eine hohe Hemmschwelle, die überwinden werden muss“, stellte der Richter Gronewold fest.

„Wenn Sie es waren, dann wären Sie ein eiskalter, rücksichtsloser, menschenverachtender Krimineller. Aber wir haben Zweifel, dass Sie so einer sind.“

RICHTER GRONEWOLD

Last but not least war da die Schlüsselfrage. Der Angeklagte hatte zunächst behauptet, das Paar, das über dem Café wohnte, und er selbst besäßen je einen Schlüsselsatz. Gegen Ende des ersten Prozesses war plötzlich von Untermietern die Rede, die auch Schlüssel besaßen. Diese Leute tauchten erst im zweiten Prozess als Zeugen auf und bestätigten die Angaben des Angeklagten. Und dann waren da noch Aushilfskräfte und Brüder des Angeklagten, die ab und zu Schlüssel in die Hand bekamen. Als die Feuerwehr zum Einsatz anrückte, waren die Türen und Fenster verschlossen. „So erweitert

sich der Kreis der Verdächtigen, die die Tat mit oder ohne Wissen des Angeklagten begangen haben könnten“, resümierte der Vorsitzende. Und er machte dem Angeklagten klar: „Mit Ihren ersten Angaben zur Schlüsselgewalt haben Sie sich selbst in den Mittelpunkt der Ermittlungen gesetzt.“

Von der Unschuld des Angeklagten war das Gericht nicht überzeugt, aber es gab nagende Zweifel an seiner Schuld, die nicht beiseite geräumt werden konnten. Richter Gronewold sagte dem Angeklagten ganz deutlich: „Wenn Sie es tatsächlich waren, dann wären Sie ein eiskalter, rücksichtsloser, menschenverachtender Krimineller. Aber wir haben begründete Zweifel, dass Sie so einer sind. Deshalb haben wir Sie freigesprochen.“

Wetter: Zweiter Prozess

Ach ja, und da war auch noch die Frage nach den Witterungsbedingungen am Abend des Brandes. Diesbezüglich hatte die Verteidigung im ersten Prozess einen Beweisantrag gestellt, dessen Ablehnung durch das Gericht den zweiten Prozess erst ermöglicht hat. Diese Frage wurde zwar beantwortet, war aber für die Beweisführung letztlich unerheblich.